

Sitzung vom 11. Juli 2007

**1067. Anfrage (Monopolstellung der Erdgas Zürich AG)**

Kantonsrat Yves de Mestral, Zürich, hat am 16. April 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Geschäftstätigkeit der Erdgas Zürich AG fällt auf, dass diese neben der ihr hoheitlich übertragenen Befugnisse zur Kontrolle von Gasinstallationen und Gasapparaten sowie der Erteilung von Bewilligungen für Arbeiten an Gasinstallationen auch selber Sanierungen von bestehenden Gasleitungen durchführt und in diesem Sinne am Wettbewerb teilnimmt.

1. In der Interpellationsantwort des Zürcher Stadtrates vom 5. April 2006 (GR Nr. 2005/409) erklärt dieser zur Interpellation von Daniel Leupi (Grüne/Zürich) vom 5. Oktober 2005, dass die kantonale Feuerpolizei die Haltung der Erdgas Zürich AG stütze, wonach kein Sicherheitsrisiko bestehe, wenn Kontrollausübung, Sanierung und Abnahme einer Gasleitung von gleichen Unternehmen ausgeübt werden. Wie lautete die diesbezügliche stadträtliche Anfrage und die Antwort durch die kantonale Feuerpolizei? Handelt es sich bei der kantonalen Feuerpolizei um die zuständige Aufsichtsinstanz der Erdgas Zürich AG als Kontrollbehörde von Gasapparaten und Gasinstallationen? Um welche Abteilung der kantonalen Feuerpolizei handelt es sich konkret? Wie kann der Regierungsrat Gewähr dafür leisten, dass durch die vorherrschende Vermischung von Kompetenzen (Kontrolle/Reparatur/Abnahme) die Sicherheit für die Allgemeinheit nicht auf dem Spiel steht?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass die Erdgas Zürich AG gemäss Konzession in eigener Regie Kontrollen vornimmt, die geltend gemachten Mängel – in der Regel zu übersteuerten Preisen – behebt und sodann – wieder auf Grund der Konzession – auch noch gleich abnehmen kann? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Erdgas Zürich AG im Rahmen der routinemässigen Kontrolle bzw. Beanstandung von Gasinstallationen bei privaten Hauseigentümern sich selber zur «Instandstellung» des angeblichen Mangels anbietet? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass durch Kontrolle und Beanstandung von bestehenden Gasinstallationen und Gasapparaten einerseits und durch die Durchführung von Sanierungsarbeiten an diesen

Gasleitungen andererseits die Gefahr besteht, dass die der Erdgas Zürich AG erteilten hoheitlichen Befugnisse ggf. dazu verleiten könnten, sich selber – ohne Vorliegen eines Mangels – Aufträge zu verschaffen? Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand in wettbewerbs- und kartellrechtlicher Hinsicht?

3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Erdgas Zürich AG bei der Abnahme von Instandstellungsarbeiten, welche nicht durch sie selber, sondern von Drittfirmen vorgenommen wurden, private Hauseigentümer bzw. die besagten Drittfirmen mit Lappalien schikaniert (unsubstanzierte und willkürliche Beanstandungen von Sanierungsarbeiten, unbotmässig lange Fristen zur Abnahme usw.)?
4. Wie würde sich der Regierungsrat dazu stellen, wenn das kantonale Strassenverkehrsamt nicht nur Fahrzeugkontrollen machen, sondern die angeblich festgestellten Schäden, in Konkurrenz zum Autogewerbe, auch gleich selber beheben würde? Hat der Regierungsrat evtl. vor, das Strassenverkehrsamt damit zu beauftragen, eine eigene Reparaturwerkstätte einzurichten, welche sich anlässlich von Fahrzeugkontrollen auch gleich zur Instandstellung empfehlen kann? Falls nein, weshalb nicht?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass durch die unfaire Wettbewerbssituation Hauseigentümer oftmals überteuerte evtl. auch unnötige Gasleitungssanierungen berappen müssen?
6. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass entweder Kontrolle und Abnahme oder nur Reparatur durch die gleiche Unternehmung wahrgenommen werden sollte, da andernfalls unweigerlich – wie vorstehend beschrieben – Interessenkollisionen zu Tage treten können?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Empfehlungen der Wettbewerbskommission (WEKO), gemäss welchen die Öffnung des Marktes für die Kontrolle von Gasinstallationen zu prüfen sei (WEKO-Schlussbericht vom 22. April 2005)? Wie sieht das im gleichen Schlussbericht geforderte Ablaufschema für die Erdgas Zürich AG im Detail aus?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves de Mestral, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage stützt sich auf die umfangreichen und sorgfältigen Abklärungen der kantonalen Feuerpolizei bzw. der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Ähnliche Anfragen wurden bereits an den Stadtrat von Zürich (Interpellation von Daniel Leupi betreffend Erdgas Zürich AG, Anbieterin im Installationsbereich, vom 5. April 2006) sowie die Wettbewerbskommission des Bundes gerichtet.

Zu Frage 1:

Die Erdgas Zürich AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und gehört vollständig der Stadt Zürich. Sie versorgt die Stadt Zürich und weitere 30 Gemeinden direkt mit Erdgas. Zudem liefert sie Erdgas an 19 selbstständige Erdgasversorgungen, die teilweise ebenfalls mehrere Gemeinden beliefern. Insgesamt umfasst das Versorgungsgebiet der Erdgas Zürich AG mehr als 100 Gemeinden in den Kantonen Zürich, Aargau, St. Gallen, Schwyz und Glarus. Neben der Lieferung von Erdgas berät die Erdgas Zürich AG die Kundinnen und Kunden in Bezug auf den umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betrieb ihrer Verbrennungsanlagen. Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Interpellation Leupi hat der Stadtrat von Zürich der GVZ drei Fragen gestellt:

- Erstens fragte er sie, ob die Aussagen des Interpellanten über ein vom Gesetzgeber gewolltes mehrstufiges System mit voneinander unabhängigen Unternehmungen im Bereich der Installations- und Apparatekontrollen im Gasbereich zuträfen. Zweitens wollte er wissen, ob die GVZ mit Bezug auf die Sicherheit Bedenken gegen die Kombination von Installations- und Apparatekontrolle einerseits und privatwirtschaftlichem Serviceangebot im Gasbereich andererseits durch die Erdgas Zürich AG habe. Drittens erkundigte er sich, ob die GVZ als kantonale Aufsichtsinstanz in diesem Zusammenhang anderweitige Bemerkungen anzubringen habe. Die GVZ führte zur ersten Frage aus, das vom Gesetzgeber gewollte mehrstufige System bestehe darin, dass Eigentümer, Nutzer, Lieferanten der Geräte und Installationen, Installateure der Geräte und Installationen, das Gas liefernde Werk und diejenige Institution, die im Auftrage und unter Kontrolle des jeweiligen Gas liefernden Werkes die vorgeschriebenen periodischen Sicherheitskontrollen einschliesslich allfälliger Mängelbehebung durchführen, ihren Teil der Verantwortung wahrnehmen. Dabei ist es nach Einschätzung der GVZ unerheblich, ob das Gas liefernde Werk selbst

oder eine von ihr «unabhängige» Unternehmung die vorgeschriebenen Kontrollen durchführe. Entscheidend sei vielmehr – und der Kanton Zürich habe dies klar geregelt –, dass die Verantwortung für die Durchführung der Kontrollen und die allenfalls notwendige Mängelbehebung eindeutig zugeordnet seien. Die zweite Frage wurde von der GVZ verneint. Zur dritten Frage erklärte die GVZ, die von Gemeinderat Leupi aufgeworfenen Fragen seien durch die Wettbewerbskommission in Bern bereits früher dahingehend beantwortet worden, dass kein missbräuchliches Verhalten der Erdgas Zürich AG vorliege (Schlussbericht der Wettbewerbskommission vom 22. April 2005).

- Die kantonale Feuerpolizei ist nicht Kontrollbehörde von Gasapparaten und Gasinstallationen; sie erlässt aber Weisungen für die Kontrolle (§ 15 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004, LS 861.12). Die kantonale Feuerpolizei ist eine Fachabteilung innerhalb der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.
- In der herrschenden Praxis ist keine Vermischung der Kompetenzen zu sehen, wodurch die Sicherheit für die Allgemeinheit aufs Spiel gesetzt würde, sondern eine korrekte Umsetzung der geltenden Gesetzesbestimmungen. Die Gewährleistung der grösstmöglichen Betriebssicherheit ist für die Wahl von Erdgas statt beispielsweise Heizöl von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Verantwortung an diejenige Institution delegiert, die das grösstmögliche Interesse an einer störungsfreien Gasversorgung hat, nämlich an das Gas versorgende Unternehmen. Neben dem Gesichtspunkt der Sicherheit genügt diese Delegation auch dem Erfordernis einer möglichst schlanken, kostengünstigen und effizienten Verwaltung, bei der das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip angewendet wird. Die bisherige ausgezeichnete Sicherheitsbilanz in der Gasversorgung spricht ebenfalls für diese Delegation der Verantwortung an eine subsidiäre Stelle.

Zu Frage 2:

Gasapparate und -installationen sind im Kanton Zürich grundsätzlich durch das Gas liefernde Werk periodisch zu kontrollieren. Das Werk kann dabei diese Kontrollen und die Mängelbehebung selbst vornehmen oder durch ausgewiesenes, fachkundiges Personal vornehmen lassen. Im Interesse und zur Gewährleistung der Sicherheit wird die Verantwortung für die Kontrolle und die Mängelbehebung der Gasinstallationen denjenigen übertragen, die für ihr Zuständigkeits- und Liefergebiet über die dazu notwendigen technischen Angaben sowie die vollständigen Adressen der Gasbezüglerinnen und Gasbezügler verfügen. Jene Fachleute sind damit in der Lage, die Verantwortung für die Durch-

führung der vorgeschriebenen Kontrollen und die Mängelbehebung auch zu übernehmen. Eine Regelung, die ausschliesslich die Gas liefernden Werke mit der Kontrolle und der Mängelbehebung beauftragt, besteht im Kanton Zürich nicht. Es steht den Werken frei, unter Einhaltung der Rahmenbedingungen (Anforderungen an die Fachkundigkeit der Kontroll- und Ausführungsinstanzen) Kontroll- und Mängelbehebungen wettbewerbsgerecht weiter zu übertragen.

Es ist davon auszugehen, dass im Wärmemarkt ein Wettbewerb besteht. Durch Alternativen (Erdöl, Wärmepumpen, Holz) werden monopolistische Praktiken der Gasanbieter unterbunden, müssen sie doch mit ihrem Preis für die Gesamtleistung gegenüber der Konkurrenz bestehen können. Während Hauseigentümerinnen und -eigentümer ihren Brenner in der Regel nach fünfzehn Jahren Betrieb ersetzen und beispielsweise eine Erdöl- oder Holzheizung installieren können, schreibt der Gasleitungsbetreiber seine Leitung über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren ab. Auf Grund dessen ist davon auszugehen, dass Gas versorgende Werke Kosten für die Kundinnen und Kunden auf allen Wertschöpfungsstufen vermeiden werden, um diese nicht im Wärmemarkt zu verlieren. Diese Annahme wird gestützt durch die Studie «Erdgasmarkt Schweiz» des Bundesamtes für Energie vom Februar 2007. Es ist somit davon auszugehen, dass sich die Gas versorgenden Werke nicht künstlich Aufträge verschaffen.

Der Wettbewerb im Wärmemarkt insgesamt ist gewährleistet. Hat sich jedoch eine Konsumentin oder ein Konsument einmal für Erdgas entschieden, dann gelten die strengen sicherheitstechnischen Anforderungen, die allgemein bekannt und zugänglich sind. Da die Sicherheit der Allgemeinheit bei der Gasversorgung höchste Priorität hat, können im Bereich der Erdgaskontrolle und Mängelbehebungen nicht die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Prinzipien angewendet werden.

Zu Frage 3:

Missbräuche bei Kontrollen oder Instandstellungen durch Gas liefernde Werke im Kanton Zürich sind weder dem Regierungsrat noch der kantonalen Feuerpolizei bekannt.

Zu Frage 4:

Es ist nicht geplant, das Strassenverkehrsamt mit der Einrichtung einer Reparaturwerkstätte zu beauftragen, um anlässlich von Fahrzeugkontrollen auch gleich die Instandstellungsarbeiten vornehmen zu können.

Zu Frage 5:

Weder dem Regierungsrat noch der kantonalen Feuerpolizei sind Beschwerden oder Klagen gegen überteuerte Gasleitungssanierungen bekannt.

Wie erwähnt, besteht im Wärmemarkt ein Wettbewerb, der monopolistische Praktiken der Gasanbieter wie unnötige Aufträge oder Sanierungen zu übersteuerten Preisen verhindert.

Hoheitlich angeordnete Instandstellungen haben auf nachweisbaren Mängeln zu beruhen. Sollte die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer mit einer angeordneten Gasleitungssanierung nicht einverstanden sein, kann sie bzw. er den für diese Fälle üblichen Rechtsweg beschreiten. Gegen feuerpolizeiliche Anordnungen können die Betroffenen gemäss § 15 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978 (LS 861.1) an die Baurekurskommission rekurrieren. Anschliessend steht die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht und gegebenenfalls an das Bundesgericht offen.

Zu Frage 6:

Die herrschende Praxis führt zu keinen Interessenkollisionen. Die Betriebssicherheit ist für die Wahl von Erdgas von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden.

Die geltenden Weisungen zu periodischen Sicherheitskontrollen von Gasapparaten und -installationen für Erdgas gehen von einer geringen Zahl von Mängelbehebungen aus.

Zu Frage 7:

Eine weiter gehende Öffnung des Marktes für die Kontrolle von Gasinstallationen ist – über die bereits bestehenden Regelungen hinaus – im Interesse der Sicherheit nicht angezeigt. Da aus den oben dargelegten Gründen die gesamte Empfehlung der WEKO nicht umgesetzt wurde, wurden entsprechend auch Teilempfehlungen wie die Erstellung eines Ablaufschemas nicht zur Umsetzung angeordnet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**